



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.04.1986

i.d.F. der Änderung vom 14.05.2024

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), neu gefasst zum 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 17.06.2020 (GBl. 403) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 23. April 1986 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen, zuletzt geändert am 24. September 2020:

Artikel 1

Einleitung der Satzung *wird wie folgt geändert:*

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 23. April 1986 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen, zuletzt geändert am 14. Mai 2024:

Artikel 2

§ 3 Aufwandsentschädigung *wird wie folgt geändert:*

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an einer zu deren Vorbereitung notwendigen Fraktionssitzung sowie für die Teilnahme an Klausursitzungen der Gemeinderatsfraktionen und für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt.

- bei Gemeinderäten und bei beratenden Mitgliedern im Gemeinderat

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 60,-- EUR |
| 1.2 | als Sitzungsgeld je Sitzung bis zu 4 Stunden in Höhe von | 60,-- EUR |
| 1.3 | als Sitzungsgeld je Sitzung von mehr als 4 Stunden in Höhe von | 80,-- EUR |

- bei Ortschaftsräten

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.4 | als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 60,-- EUR |
|-----|---|-----------|

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,-- EUR pro Monat.

Die Absätze 4 bis 6 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 06.07.2024

Julian Stipp, Oberbürgermeister